

■ **Statuten**

Inhalt

Artikel		Seite
1	Name und Sitz	4
2	Vereinszweck	4 + 5
3	Mittel und Haftung	5
4	Mitgliedschaft	5
5	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	6
6	Repräsentation und Stimmkraft	6
7	Mitgliederbeiträge	7
8	Organe	7
9	Mitgliederversammlung	9
10	Kompetenzen der Mitgliederversammlung	10
11	Vorstand	11
12	Aufgaben des Vorstandes	12
13	Geschäftsleitender Ausschuss	12
14	Arbeitsausschüsse	13
15	Kontrollstelle	13
16	Schlussbestimmungen	13
17	Genehmigung und Inkrafttreten	13

1 ■ Name und Sitz

Unter der Bezeichnung ‚Regionalplanung im Raume Grenchen - Büren (Repla GB) besteht im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB, ein Verein mit Sitz am Ort der Geschäftsleitung.

2 ■ Vereinszweck

Die Repla GB verfolgt als Förderverein der Gemeinden im Raume Grenchen - Büren die folgenden Zwecke:

- Sie stärkt die Region Grenchen-Büren und ihre Gemeinden als Wirtschafts- und Lebensraum und fördert den regionalen Aspekt des Standortmarketings
- Sie unterstützt die Regionalpolitik und fördert eine nachhaltige regionalwirtschaftliche Entwicklung unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen von Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt
- Sie behandelt alle - im Interesse der Region - entwicklungspolitisch relevanten strategischen Problemstellungen.
- Sie fördert die regionale Identität über die Kantonsgrenzen hinweg
- Sie vertritt als regionale Ansprechpartnerin die Interessen der Gemeinden gegenüber dem Bund, den Kantonen und Institutionen
- Sie koordiniert die Interessen der Gemeinden und erleichtert Hilfestellungen unter den Gemeinden
- Sie betreibt oder unterstützt eine Energieberatungsstelle
- Sie fördert die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie
- Sie erarbeitet regionale Richtpläne und führt sie nach, bearbeitet Planungsaufgaben von regionaler Bedeutung, fördert und koordiniert regionale und örtliche Planungs- und Realisierungsmassnahmen in der Region

15 ■ Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann, einer Ersatzfrau. Sie wird für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Als Kontrollstelle kann auch ein Treuhandbüro bezeichnet werden.

Sie prüft jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand und erstattet schriftlich Bericht und Antrag zu Händen der Mitgliederversammlung.

16 ■ Schlussbestimmungen

Für die Statutenrevision, Auflösung oder Teilung des Vereins oder die Fusion mit einer anderen Organisation ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins beschliessen die stimmberechtigten Delegierten über die Verwendung des Vereinsvermögens.

17 ■ Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung rückwirkend per 01.01.2006 in Kraft.

Die Statuten vom 27.3.1992, revidiert 11.2.1994, revidiert 10.3.1995, sind damit aufgehoben.

Genehmigt von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 6. April 2006.

13 ■ Geschäftsleitender Ausschuss

Die unmittelbare Leitung der Verbandsgeschäfte obliegt dem leitenden Ausschuss.

Er besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- Mindestens je einem Vorstandsmitglied aus den Gemeinden Büren (Bern) und Grenchen (Solothurn)
- GeschäftsführerIn und KassierIn nehmen an den Sitzungen beratend teil.

Er wird vom Präsidenten, von der Präsidentin oder von mindestens 3 Mitgliedern einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Aufgaben

Der Geschäftsleitende Ausschuss berät die laufenden Geschäfte und bereitet die Gesamtvorstandssitzungen vor.

14 ■ Arbeitsausschüsse

Die Arbeitsausschüsse begleiten die Konzept-, Projekt- und Umsetzungsarbeiten und beraten den Vorstand in fachtechnischer Hinsicht.

Arbeitsausschüsse bestehen aus mindestens einem Vorstandsmitglied, den nötigen Fachspezialisten und einer angemessenen Vertretung aller Mitglieder. Sie konstituieren sich selbst. Alle Ausschussmitglieder können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Arbeitsausschüsse werden durch den Präsidenten nach Bedarf, oder wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen, zu einer Sitzung eingeladen.

Das beauftragte Planungsbüro und Vertreter der zuständigen kantonalen Stellen sind zu den Sitzungen einzuladen.

Über die Verhandlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Sie orientieren den Vorstand periodisch über den Arbeitsfortschritt.

Sie unterbreiten dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung Vorschläge für das Arbeitsprogramm und den Kostenvorschlag.

2 ■ Fortsetzung Vereinszweck

Sämtliche Arbeiten und Planungsmassnahmen werden in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den benachbarten Planungsverbänden, den Kantonen - insbesondere den kantonalen Planungsämtern - und den zuständigen Stellen des Bundes erledigt.

Soweit notwendig, arbeitet die Repla GB auch mit anderen Institutionen mit ähnlichem Zweck zusammen und kann sich an solchen Institutionen beteiligen.

3 ■ Mittel und Haftung

Die Repla GB finanziert sich durch:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Zweckgebundene ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Abgeltungen und Beiträge von Bund und Kantone
- Zuwendungen Dritter
- Erlöse und Dienstleistungen

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haften für die Beiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft; sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4 ■ Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können die politischen Gemeinden sein, welche die Region Grenchen-Büren bilden. Ebenso steht die Mitgliedschaft den Kantonen ²Solothurn und ¹Bern zu.

Mitglieder können auch andere Körperschaften, private und juristische Personen sein, deren Mitgliedschaft dem Zweck des Vereins förderlich ist.

Die Mitgliedschaft zu anderen gleich gelagerten Vereinen steht allen Mitgliedern offen.

¹ Als Genehmigungsbehörde ist es dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern nicht gestattet eine Mitgliedschaft einzugehen.

² Im Kanton Solothurn ist der Regierungsrat Genehmigungsbehörde, deshalb ist dem Amt für Raumplanung eine Mitgliedschaft erlaubt.

5 ■ Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Erwerb

Neue Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung aufgenommen

Verlust

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

6 ■ Repräsentation und Stimmkraft

Die dem Verein angehörenden politischen Gemeinden und Kantone bezeichnen je zwei Delegierte. Die anderen Körperschaften, die privaten und juristischen Personen haben Anspruch auf je eine Delegierte, einen Delegierten. Gewählte Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Delegierte amtieren. Die Stimmkraftbündelung im Sinne der Stimmenvertretung durch eine Delegierte, einen Delegierten an Stelle von zwei ist möglich.

Stimmberechtigt sind die Delegierten der politischen Gemeinden und des Kantons Solothurn.

Alle übrigen Delegierten und die Einzelmitglieder haben beratende Stimme.

Es steht den Mitgliedern frei, weitere Personen mit beratender Stimme zur Mitgliederversammlung beizuziehen.

Ebenso kann der Vorstand Fachvertreter mit beratender Stimme einladen.

12 ■ Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand der Repla GB nimmt sämtliche Aufgaben der Repla GB wahr, welche nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Vereinsorgan übertragen sind oder in den Verantwortungsbereich des Geschäftsführers fallen.

Er ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Koordination der Tätigkeiten der Organe der Repla GB
- Berichterstattung über die Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel zu Händen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Jahresplanung
- Führung die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Vereinsbeschlüsse
- Ernennung der Fachspezialisten
- Bestellung der Arbeitsausschüsse
- Wahl der FunktionsinhaberIn: GeschäftsführerIn, KassierIn, EnergieberaterIn
- Dem Vorstand obliegen die übergeordneten administrativen Aufgaben, wie Entscheide über die Einberufung von Sitzungen, Beschluss über Traktanden der Mitgliederversammlung, Anträge an die Mitgliederversammlung, Wahlen und Ernennungen, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich des Geschäftsführers fallen
- Vereinbarung der Jahresbeiträge der übrigen Körperschaften, der privaten und juristischen Personen
- Regelung der Finanzkompetenzen der Geschäftsführers

11 ■ Vorstand

Der Vorstand ist das zentrale Koordinationsorgan der Repla GB. Er ist verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse der MV.

Der Vorstand besteht aus je einer Vertretung der dem Verein angehörenden politischen Gemeinden und des Kantons Solothurn. Die Gemeinde Grenchen stellt 3 und die Gemeinde Büren 2 Vertretende. In der Regel wird ein Mitglied des Gemeinderates delegiert. Die Gemeinden haben der Mitgliederversammlung rechtzeitig ihre Vertretenden vorzuschlagen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, wird ein von der Gemeinde zu bestimmendes Vorstandsmitglied als Ersatz nominiert. Das Ersatzmitglied tritt in die Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein.

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen entweder der Arbeitsausschüsse oder von einem Fünftel der Vorstandsmitglieder einberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Zu den Sitzungen des Vorstandes ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern einzuladen.

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich PräsidentIn oder VizepräsidentIn zusammen mit GeschäftsführerIn oder KassierIn

Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird grundsätzlich durch das Jahresbudget bestimmt.

Ausserhalb des Budgets hat der Vorstand die Kompetenz für Aufwendungen bis zum Betrag von höchstens CHF 20'000.- pro Jahr bei einmaligen Ausgaben und bis CHF 5'000.- pro Jahr bei wiederkehrenden Ausgaben.

Mitglieder des Vorstandes dürfen honorierte Aufträge von der Repla GB nur mit ausdrücklicher, einstimmiger Zustimmung des Vorstandes annehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder Teile davon einem Geschäftsführer zu übertragen und dessen Kompetenzen festzulegen

7 ■ Mitgliederbeiträge

Politische Gemeinden

Die politischen Gemeinden entrichten ihren Beitrag nach Massgabe der budgetierten Ausgaben und der Bevölkerungszahl am 1. Januar des Vorjahres.

Privatmitglieder (ohne Stimmrecht)

Sie leisten einen Beitrag auf Grund einer Vereinbarung nach Umfang und Bedeutung ihrer Beteiligung

8 ■ Organe

- Die Organe der Repla GB sind:
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Geschäftsleitende Ausschuss
- Die Arbeitsausschüsse
- Die Kontrollstelle

9 ■ Mitgliederversammlung

Die Delegierten der Mitglieder und die Einzelmitglieder bilden die Mitgliederversammlung (MV).

Ordentlicherweise findet mindestens jährlich eine MV statt.

Über die Einberufung einer ausserordentlichen MV entscheidet der Vorstand. Eine ausserordentliche MV muss in jedem Fall einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich - unter Angabe der Traktanden - mindestens 30 Tage vor dem Verhandlungstermin ein.

Über Gegenstände, die in der Einladung nicht angekündigt worden sind, darf nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

Zu den Mitgliederversammlungen sind die kantonalen Planungsämter einzuladen.

Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

10 ■ Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ der Repla GB. Ihr stehen sämtliche statutarischen und gesetzlich nicht entziehbaren Kompetenzen zu:

Gesetzliche Kompetenzen

Satzungshoheit.

Aufsichtsrecht.

Déchargeerteilung.

Liquidationskompetenz.

Weitere statutarische Kompetenzen

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bestätigung der vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren
- Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Arbeitsprogramms und des Voranschlags.
- Genehmigung des Spesenreglements über die Entschädigung der Organe
- Beschlussfassung über den Kostenverteiler und die Festsetzung der Jährlichen Mitgliederbeiträge
- Regelung der Finanzkompetenzen des Vorstandes
- Beschlussfassung über ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Zwischenberichte, des Schlussberichtes und der Abrechnung über die Planung
- Genehmigung der regionalen Richtpläne
- Entscheid über Fusion oder Teilung des Vereins